

### 3. Abschnitt

## Die Nutzung öffentlicher Sachen

#### § 8 Die Nutzung von Verwaltungssachen und Anstaltssachen

##### *I. Allgemeines*

Es wird analog zu den öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch auch bei der Nutzung von Verwaltungsvermögen durch Private von ordentlicher Nutzung, ausserordentlicher Nutzung und Sondernutzung gesprochen.<sup>95</sup> Es stellen sich in dieser Beziehung auch die gleichen Fragen, so dass sich zeigen wird, inwieweit beim Verwaltungsvermögen die gleichen Regeln wie bei der Nutzung von Sachen im Gemeingebrauch angewendet werden.

##### *II. Sachen im Verwaltungsgebrauch*

###### *1. Arten der Nutzung*

###### *a) Ordentliche Nutzung*

Wird das Verwaltungsvermögen vom Gemeinwesen im Rahmen der öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung genutzt, z. B. ein Verwaltungsgebäude durch die Verwaltungsbehörden für ihre dienstlichen Tätigkeiten, so liegt eine ordentliche Nutzung vor.

---

<sup>95</sup> Jaag, Gemeingebrauch und Sondernutzung, S. 162 ff.; vgl. auch Häfelin/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 497, Rdnr. 2335; Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 324 und hinten S. 374 f.